

**Information zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung
von Ausschüttungen im Bereich Geräte und Speichermedien**

Mit diesem Informationsblatt informieren wir Sie als Berechtigte der VFF über die umsatzsteuerliche Behandlung der Ausschüttung gemäß dem Verteilungsplan für das Aufkommen aus der Geräte- und Speichermedienvergütung gemäß §54 UrhG. Die Ausschüttungen erfolgen ab Juli 2020 ohne Umsatzsteuer. Die bisherige Regelung in § 3 Abs. 9 Satz 3 UStG wurde mit Wirkung zum 01.01.2019 durch das Gesetz vom 11.12.2018 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2338) aufgehoben. In der seinerzeitigen Fassung des § 3 Abs. 9 Satz 3 war für die umsatzsteuerrechtliche Behandlung der Ausschüttungen von Verwertungsgesellschaften im Bereich der Vergütung gemäß §§ 54, 27 UrhG Folgendes geregelt:

„In den Fällen der §§ 27 und 54 des Urhebergesetzes führen die Verwertungsgesellschaften und die Urheber sonstige Leistungen aus.“

Der deutsche Gesetzgeber hat diese umsatzsteuerrechtliche Regelung aufgrund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 18.01.2017 – C-37/16 – aufgehoben. Der Leitsatz des Urteils lautet:

„Die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der durch die Richtlinie 2010/45/EU des Rates vom 13.07.2010 geänderten Fassung ist dahingehend auszulegen, dass die Inhaber von Vervielfältigungsrechten zugunsten der Hersteller und Importeure von unbespielten Datenträgern und Geräten zur Aufzeichnung und Vervielfältigungen, von denen Gesellschaften zur kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten für Rechnung der Rechteinhaber, aber im eigenen Namen Abgaben auf den Verkauf dieser Geräte und Datenträger erheben, keine Dienstleistung im Sinne dieser Richtlinie erbringen.“

Da Produzenten von Filmwerken Inhaber von Vervielfältigungsrechten sind, erbringen sie somit gegenüber den Herstellern und Importeuren von Datenträgern und Geräten zur Aufzeichnung und Vervielfältigung keine Dienstleistungen mehr. Die Verwertungsgesellschaften in der ZPÜ, darunter auch die VFF erheben daher auf den Verkauf dieser Geräte und Datenträger seit dem 01.01.2019 keine Entgelte mehr für eine steuerbare Leistung, die gesetzlichen Vergütungsansprüche unterliegen daher nicht mehr der Umsatzsteuer. Hingegen unterliegen die Inkassoleistungen, die die Verwertungsgesellschaften für die Berechtigten beim Einzug der Vergütung vornehmen, der Umsatzsteuer mit dem allgemeinen Umsatzsteuersatz. Diese Inkassokosten, die dem Verwaltungskostensatz der VFF ent-

sprechen, werden mit dem allgemeinen Steuersatz in Rechnung gestellt. Es handelt sich hier um eine Dienstleistung, die allerdings keine urheberrechtliche Leistung darstellt, sodass auch nicht mehr der verminderte Umsatzsteuersatz zur Anwendung gelangt.

Das Bundesfinanzministerium hat mit BMF-Schreiben vom 04.12.2018 daher klargestellt, dass die Zahlung der gesetzlichen Vergütungsansprüche nach den §§ 27, 54, 54a und 54c des Urhebergesetzes durch Verpflichtete an Verwertungsgesellschaften sowie die Ausschüttung dieser Einnahmen an die Urheber und Leistungsschutzberechtigten ab 01.01.2019 nicht mehr der Umsatzsteuer unterliegen. Das entsprechende Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 04.12.2018 ist diesem Informationsblatt als Anlage beigelegt.

Weiterhin haben die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder eine Nichtbeanstandungsregelung beschlossen, die ursprünglich bis zum 31.12.2019 gelaufen ist, jedoch bis zum 31.12.2020 verlängert worden ist.

Unabhängig von der Nichtbeanstandungsregelung hat die VFF Ansprüche aus der Vergangenheit bis einschließlich 30.06.2020 noch im System der Umsatzsteuer ausgeschüttet. Ab dem 01.07.2020 erfolgen Ausschüttungen nunmehr ausschließlich im Inkasso-Modell, wonach auf den Ausschüttungsbetrag keine Umsatzsteuer anfällt. Umsatzsteuer wird nur für die Inkassoleistung, d. h. auf den Betrag des Verwaltungskostenabzuges erhoben. Dieser Umsatzsteuerbetrag berechtigt den Produzenten auch zum Vorsteuerabzug.

Im Übrigen gilt, dass für den gesetzlichen Vergütungsanspruch gemäß § 20b UrhG (Vergütungsanspruch für die Weitersendung) die bisherige Regelung beibehalten wird, hier handelt es sich um Leistungen aus einem Leistungsaustausch, der als urheberrechtlicher Leistungsaustausch dem verminderten Steuersatz von 7 % (im Zeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2020 5 %) unterliegt.

Die VFF hat daher für Ausschüttungen aus diesem Bereich einen eigenen Verteilungsplan erstellt, der auf unserer Internetseite unter www.vff.org abrufbar ist. Die Ausschüttungen gemäß diesem Verteilungsplan werden künftig separat ausgewiesen.

München, im Juli 2020

Die Geschäftsführung

[BMF 4.12.2018 III C 2 – S 7100/09/10003 :007]	[USt – Verlegeranteil an Einnahmen aus Vergütungsansprüchen nach UrhG]	BeckVerw 446148	Bund
---	---	-----------------	------

Schreiben betr. Umsatzsteuer; Umsatzsteuerrechtliche Beurteilung des Verlegeranteils an den Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen nach § 27 sowie §§ 54, 54 a und 54 c UrhG sowie aus urheberrechtlichen Nutzungsrechten

Vom 4. Dezember 2018 (UR 2019 S. 516)

(BMF III C 2 – S 7100/09/10003 :007)

Geändert durch BMF v. 28. 11. 2019 III C 2 – S 7100/19/10001 :003 ^[1]

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Zahlung gesetzlicher Vergütungsansprüche nach § 27 sowie §§ 54, 54 a und 54 c Urhebergesetz (UrhG) durch Verpflichtete an Verwertungsgesellschaften sowie die Ausschüttung dieser Einnahmen an die Urheber unterliegt ab 1. Januar 2019 nicht mehr der Umsatzsteuer. Der deutsche Gesetzgeber wird die Regelung in § 3 Abs. 9 Satz 3 UStG mit Wirkung zum 1. Januar 2019 aufheben (Umsetzung der EuGH-Entscheidung vom 18. 1. 2017 Rs C-37/16, SAWP). Die Dienstleistung der Verwertungsgesellschaft an die Urheber ist hiervon nicht betroffen.

Mit BGH-Urteil vom 21. April 2016 ZR 198/13 hatte der BGH die bisherige Beteiligung der Verleger an den Einnahmen der Verwertungsgesellschaften aus den o. g. gesetzlichen Vergütungsansprüchen für rechtswidrig erklärt. Den Verlegern stünden nach dem UrhG keine eigenen Rechte oder Ansprüche zu, die von den Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden könnten. Dieses Urteil hat der Gesetzgeber in § 27 a Abs. 1 Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) entsprechend umgesetzt. Danach wird der Verleger nur noch dann an den Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen beteiligt, wenn der Urheber nach Veröffentlichung eines verlegten Werkes oder mit der Anmeldung des Werkes bei der Verwertungsgesellschaft dieser Beteiligung zustimmt. Darüber hinaus kann der Urheber den Vergütungsanspruch nachträglich an den Verleger abtreten. Die umsatzsteuerrechtliche Beurteilung der Verlegerbeteiligung an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen wird derzeit noch auf Bund-Länder-Ebene erörtert.

Das Kammergericht Berlin hat mit Urteil vom 14. November 2016 24 U 96/14 auch für die urheberrechtlichen Nutzungsrechte entschieden, dass die Verwertungsgesellschaft nicht berechtigt sei, die den Künstlern als Urhebern zustehenden Vergütungsanteile an die Verleger auszuschütten. Die Erörterung über die umsatzsteuerrechtliche Beurteilung der Verlegerbeteiligung an den Einnahmen aus urheberrechtlichen Nutzungsrechten nach Änderung des § 27 Abs. 2 VGG auf Bund-Länder-Ebene ist ebenfalls noch nicht abgeschlossen.

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben daher folgende

Nichtbeanstandungsregelungen beschlossen:

1. Hinsichtlich aller bis einschließlich 31. Dezember 2019^[2] entstandener gesetzlicher Vergütungsansprüche nach § 27 sowie §§ 54, 54 a und 54 c UrhG – auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs – wird nicht beanstandet, wenn die Beteiligten übereinstimmend von sonstigen steuerbaren und steuerpflichtigen Leistungen der Verleger an die Verwertungsgesellschaft ausgehen.
2. Hinsichtlich aller bis einschließlich 31. Dezember 2019^[3] entstandener Vergütungsansprüche aus urheberrechtlichen Nutzungsrechten – auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs – wird nicht beanstandet, wenn die Beteiligten übereinstimmend von sonstigen steuerbaren und steuerpflichtigen Leistungen der Verleger an die Verwertungsgesellschaft ausgehen.

^[1] BeckVerw 464956.

^[2] Verlängert bis 31. Dezember 2020 durch BMF v. 28. 11. 2019 III C 2 – S 7100/19/10001 :003 (BeckVerw 464956).

^[3] Verlängert bis 31. Dezember 2020 durch BMF v. 28. 11. 2019 III C 2 – S 7100/19/10001 :003 (BeckVerw 464956).